



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Umweltrecht**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche
Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeits-
prüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden
Änderungsvorhaben (UVP-Anpassungsgesetz) mit
Bearbeitungsstand vom 27.07.2026**

Stellungnahme Nr.: 57/2026

Berlin, im August 2026

Mitglieder des Ausschusses Umweltrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Muggenborg, Aachen (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Marie Ackermann, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Sabrina Desens, Leipzig
- Rechtsanwalt Dr. Frank Fellenberg, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß, Leipzig
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Winfried Porsch, Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Herbert Posser, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Claudia Schoppen, Bochum

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Vorbemerkung

Ausweislich der einleitenden Begründung des Referentenentwurfs soll das UVP-Anpassungsgesetz der Verbesserung der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Zugangs zu Umweltinformationen dienen. Hierzu soll das UVPG an jüngere Entscheidungen des EuGH angepasst und vereinfacht werden. Außerdem soll der On-line-Zugang zu Umweltinformationen, die in der Strategischen Umweltprüfung generiert werden, ausgebaut werden.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt diese Zielsetzung ausdrücklich, möchte aber zugleich auf das Risiko einer möglichen Unvereinbarkeit einzelner Bestimmungen des Referentenentwurfs mit der UVP-Richtlinie und auf die Gefahr neuer Rechtsunsicherheiten aufmerksam machen.

Zu § 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG und § 50 UVPG

Die in Aussicht genommene Änderung des § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG soll bewirken, dass auf eine unionsrechtlich nicht erforderliche Doppelprüfung der Umweltverträglichkeit verzichtet wird. In der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs wird dazu erläutert, nach geltendem Recht müsse bei Bebauungsplänen, die einen Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben nach der Anlage 1 begründen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung stets bereits im Planverfahren durchgeführt werden. Für alle Vorhaben der Anlage 1 mit Ausnahme der Vorhaben der Nummer 18.1 bis 18.9 seien darüber hinaus bundesrechtlich geregelte Zulassungsverfahren im Sinne von § 2 Absatz 6 Nummer 1 vorgesehen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalteten. Dies habe zur Folge, dass bei diesen Vorhaben der Anlage 1 die Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung letztlich doppelt durchgeführt werden müsse – einmal im Planverfahren und sodann erneut im Zulassungsverfahren nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 UVPG. Diese unions-rechtlich nicht erforderliche Doppelprüfung solle künftig entfallen. Auf Planebene sei die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erforderlich, aber auch ausreichend.

Diese in Aussicht genommene Änderung dürfte mit dem Unionsrecht vereinbar sein, da es für Pläne und Programme nach den EU-Richtlinien grundsätzlich lediglich eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gibt, so dass eine Umweltverträglich-keitsprüfung im Verfahren der Bauleitplanung in der Tat unionsrechtlich nicht gefordert ist.

Der DAV hat in seiner vom Ausschuss Verwaltungsrecht vorbereiteten Stellungnahme Nr. 30/2026 aus April 2026 zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts eine beabsichtigte Differenzierung zwischen SUP- und UVP-pflichtigen Bebauungsplänen im BauGB auch schon begrüßt, aber dazu darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung in der Praxis gerade für kleinere Kommunen eine Herausforderung und zu befürchten sei, dass vorsorglich alte Maßstäbe fortgeführt würden. Der Gesetzgeber ermögliche so aber immerhin eine Straffung des Umweltberichts.

Allerdings sieht das geltende Recht entgegen der Gesetzesbegründung dieses Referentenent-wurfs grundsätzlich keine Doppelprüfung, sondern eine zur Verfahrenserleichterung gedachte Abschichtung der Umweltverträglichkeitsprüfung in zwei Schritten vor. Wird die Umwelt-verträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 50 Abs. 3 UVPG im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

In der Kommentierung zu § 50 UVPG wird dazu erläutert, dass es dabei um genuin unter-schiedliche Prüfinhalte der Umweltprüfung in der Bebauungsplanung einerseits und der Umweltverträglichkeitsprüfung der nachfolgenden fachrechtlichen Projektzulassung andererseits gehe. Während die Gemeinde bei der in das

Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung auf die Untersuchung der städtebaulich bedeutsamen Umweltauswirkungen beschränkt sei, interessiere die Genehmigungsbehörde insbesondere die durch den Betrieb der konkreten Anlage bedingten Umweltbeeinträchtigungen, unabhängig von ihrer Relevanz für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung. Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung konzentriere sich auf die Prüfung der standortbezogenen Umweltverträglichkeit, die Projekt-zulassung hat die betriebsbezogene Umweltverträglichkeit für immissionsschutzrechtliche Vorhaben zu prüfen (so der für die Bauleitplanung im Bundesbauministerium zuständige Ministerialdirigent Wagner, in: Beckmann/Kment, UVPG/UmwRG, 2026, § 50 Rn. 176). Im Gegensatz dazu dürften die erheblichen Umweltauswirkungen zumindest der städtebaulichen Vorhaben im Rahmen der bauleitplanerischen UP des Bebauungsplans bereits weitgehend ermittelt, beschrieben und bewertet werden können und im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in die Standortentscheidung einfließen (Wagner, in: Beckmann/Kment, UVPG/UmwRG, 2026, § 50 Rn. 176).

Für den Prüfungsumfang einer Vorprüfung hat das OVG Lüneburg darauf hingewiesen, inhaltlich werde eine Vorprüfung zwar nicht durch § 50 Abs 3 UVPG direkt auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt; die im Bauleitplanverfahren bei Erstellung des Umweltberichts gewonnenen Erkenntnisse beziehe die Behörde aber in die Vorprüfung ein (OVG Lüneburg, Beschluss vom 2. Oktober 2024 – 1 ME 71/24 –, juris Rn. 10 unter Verweis auf § 7 Abs. 5 S. 2 UVPG und Tepperwien, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 2. Aufl. 2023, § 7 UVPG Rn. 11). Wurden sämtliche auf Zulassungsebene relevanten Umweltauswirkungen des Vorhabens bereits im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan untersucht, ist nach der Rechtsprechung eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Zulassungsebene ausnahmsweise sogar völlig entbehrlich (OVG Lüneburg, Beschluss vom 21. November 2025 – 1 ME 92/25 –, juris Rn. 29; OVG RP, Beschl. v. 10.1.2020 - 8 B 11880/19 -, NuR 2020, 479 = BRS 88 Nr. 162 = juris Rn. 21; BayVGh, Urt. v. 25.9.2023 - 9 BV 22.481 -, BRS 91 Nr. 160 = juris Rn. 27).

Wenn die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs zutreffend darauf hinweist, dass auf Ebene der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erforderlich,

aber auch ausreichend sei und man hinzunimmt, dass das unionsrechtliche Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung für die unionsrechtlich bestimmten Zulassungen bestehen bleibt, dann führt die geplante Gesetzesänderung zu einer Doppelprüfung, die der Referentenentwurf jedoch gerade vermeiden will. Die absichtende, eine Doppelprüfung gerade vermeidende Funktion des geltenden § 50 Abs. 3 UVPG (so ausdrücklich OVG Lüneburg, Beschluss vom 21. November 2025 – 1 ME 92/25, juris Rn. 29) würde mit der Gesetzesänderung entfallen. Gesichtspunkte, die in der strategischen Umweltprüfung der Bauleitplanung nicht mehr geprüft werden müssten, würden dann entsprechenden Prüfbedarf im Zulassungsverfahren begründen. Nach Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins sollte deshalb die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit dieser Änderung noch einmal überdacht werden.

Zu § 9 Absatz 3a UVPG

Der in Aussicht genommene neue § 9 Absatz 3a UVPG soll nach der Begründung des Referentenentwurfs besondere Fälle von Änderungsvorhaben regeln, die regelmäßig keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufen, sodass außer bei atypischen Ausnahmen keine UVP-Vorprüfung durchzuführen wäre und somit jeweils auch die UVP entfällt. Mit dem Verzicht auf die UVP-Vorprüfung solle die Durchführung dieser Änderungsvorhaben beschleunigt werden. Auch die Geeignetheit und Erforderlichkeit dieser Änderung sollte nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins noch einmal überdacht werden.

§ 9 UVPG dient der Umsetzung der UVP-Richtlinie und ihrer in Nr. 24 des Anh. I und in Nr. 13 lit. a des Anh. II enthaltenen Vorgaben. Nach Nr. 24 des Anh. I bestimmt die UVP-Richtlinie eine unbedingte UVP-Pflicht für jede Änderung oder Erweiterung von Projekten, die in diesem Anhang [als unbedingt UVP-pflichtig] aufgeführt sind, wenn sie für sich genommen die Schwellenwerte, sofern solche in diesem Anhang festgelegt sind, erreicht. Im Anh. II zu den nur potenziell UVP-pflichtigen Projekten, über deren UVP-Pflicht die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 2 bis 6 der UVP-Richtlinie entscheiden, führt der Unionsgesetzgeber unter Nr. 13 lit. a ergänzend dazu sonstige Projekte der Änderung oder Erweiterung auf, dass die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder dieses Anhangs, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die

Umwelt haben können (nicht durch Anhang I erfasste Änderung oder Erweiterung).

Aufgrund der somit durch die UVP-Richtlinie vorgegebenen Systematik könnten Zweifel an der Vereinbarkeit einer Regelung bestehen, die grundsätzlich vorprüfungspflichtige Änderungs Vorhaben von einer solchen Vorprüfung mit der Begründung freistellt, dass bestimmte Änderungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen in Tierhaltungsanlagen regelmäßig keine erheblichen (negativen) Umweltauswirkungen hervorrufen, sondern im Gegenteil positive Wirkungen zeitigen. In der Gesetzesbegründung heißt es weiter dazu, die Verbesserung der Haltungsbedingungen müsse über den ohnehin geltenden gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen und es müssten fortschrittlichere, umwelt- und klimaschonendere Techniken angewendet werden als im bestehenden Betrieb. Wann ein Umbau diese Kriterien erfülle, sei eine Frage des Einzelfalls. Relevante Haltungsbedingungen seien der Zugang der Tiere zum Außenklima, Auslaufmöglichkeiten und ggf. Zugang zu Weide, Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche pro Großvieheinheit, Strukturierung der Buchten nach Funktionsbereichen, Vorhandensein und Größe einer geeigneten Liegefläche pro Großvieheinheit und Einrichtungen für das Angebot an Raufutter. Nicht erfasst seien dabei Fälle, in denen ein Stall nur minimal vergrößert werden soll, ohne dass dies zu einer Verbesserung des Tierwohls führe. Seien die Kriterien nach § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzesentwurfs erfüllt, sei davon auszugehen, dass der Umbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen habe.

Diese Begründung zu den gesetzlichen Voraussetzungen für den Verzicht auf eine UVP-Vorprüfung ähnelt dem Prüfprogramm einer Vorprüfung, deren Zweck es gerade ist, zu klären, ob schädliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG bestimmen dazu, dass die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt wird und dass die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die von der in Aussicht genommenen Neuregelung in § 9 Abs. 3a S. 2 vorausgesetzte Unterscheidung zwischen Regelfällen, für die eine Vorprüfung entbehrlich sein soll, und

atypischen Sonderfällen, in denen es bei der Vorprüfung bleiben soll, ist geeignet, neue Rechtsunsicherheiten und Prozessrisiken zu bewirken. Eine echte Verfahrensbeschleunigung ist davon hingegen nicht zu erwarten, weil die Prüfung der Voraussetzungen des Fortbestehens einer standortbezogenen Vorprüfungspflicht in atypischen Sonderfällen kaum weniger Zeit in Anspruch nehmen dürfte als eine Vorprüfung selbst. Der Gesetzesentwurf verweist dazu auf § 7 Abs 2 S. 2 bis 6 UVPG. Danach wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Nach dem Referentenentwurf muss dementsprechend in einem ersten Schritt geprüft werden, ob ein atypischer Sonderfall vorliegt und ggfls. in einem zweiten Schritt dann eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt werden. Allenfalls geringfügige Zeitersparnisse, die sich vielleicht daraus ergeben könnten, dass statt einer allgemeinen Vorprüfung lediglich eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist, werden mit dem Risiko einer fehlerhaften Abgrenzung von Regelfall und atypischen Sonderfall erkaufte.

Liegen die weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine UVP nach § 9 Abs. 3a Nr. b) des Gesetzesentwurfs vor, dass es sich nämlich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nach den Standards für Tierhaltung gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 sowie der dazu erlassenen delegierten und Durchführungsrechtsakte arbeiten und die Änderungsmaßnahme nicht zur Dezertifizierung als ökologisch/biologischer Betrieb führen würde oder sich im Prozess zur Umstellung im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 auf diese Standards befinden, wenn das Änderungsvorhaben der Erfüllung oder Erreichung dieser Standards dient, dann dürfte

auch eine Vorprüfung ohnehin wesentlich leichter fallen und schneller durchzuführen sein.

Für den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben nach Anlage 1 a beruft sich die Gesetzesbegründung auf Erkenntnisse aus einem im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführten Forschungsvorhaben, wonach die Vorprüfung bei den in Anlage 1a aufgeführten Änderungsvorhaben regelmäßig zu dem Ergebnis gelange, dass keine UVP-Pflicht bestehe.

Das dürfte noch keine überzeugende Begründung für einen Verzicht auf die unionsrechtlich vorgesehene Vorprüfung sein. Denn im Rahmen einer Vorprüfung müsste unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls geprüft werden, ob die geplante Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ob es sich also im Sinne der angestrebten Unterscheidung zwischen Regelfällen und atypischen Sonderfällen um einen Regelfall oder einen Sonderfall handelt. Auch hier dürfte die Notwendigkeit, die Einordnung als Regelfall oder als Sonderfall zu prüfen und zu begründen eher eine neue Rechtsunsicherheit als eine effiziente Verfahrensbeschleunigung bewirken.

Bei zahlreichen der in der neuen Anl. 1a aufgelisteten klimaschützenden Änderungsvorhaben dürften zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ohnehin nicht pauschal von vornherein auszuschließen sein. Allerdings dürfte eine Vorprüfung angesichts der überwiegend sehr beschränkten Gegenstände dieser Änderungsvorhaben auch in kürzerer Zeit möglich sein.

Zu § 35 Absatz 3 UVPG

Der Referentenentwurf sieht vor, Abs. 3 des geltenden § 35 UVPG durch einen neuen Abs. 3 zu ersetzen, der wie folgt lautet:

„Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie eine erhebliche Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die spätere Genehmigung und Durchführung eines oder

mehrerer dieser Vorhaben, insbesondere hinsichtlich des Standorts, der Art, der Größe und der Betriebsbedingungen solcher Vorhaben oder der mit ihnen verbundenen Inanspruchnahme von Ressourcen, aufstellen.“

Die Neufassung von § 35 Absatz 3 UVPG dient nach der Gesetzesbegründung einer klarstellenden Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH. Danach sei eine rahmensetzende Wirkung von Plänen und Programmen als erfüllt anzusehen, wenn der Plan oder das Programm eine „signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben“ (unter Verweis auf EuGH Urt. v. 27.10.2016, Rs. C-290/15 (D' Oultremont) Rn. 49; EuGH, Urt. v. 07.06.2018, Rs. C-160/17 (Thybaut u.a.) Rn. 54; EuGH Urt. v. 22.02.2022 Rs. C-300/20 (Bund Naturschutz Bayern e.V.)). Mit der Aufnahme dieser zusätzlichen Merkmale aus der Begriffsdefinition des EuGH werde der Begriff der Rahmensetzung nach § 35 Absatz 3 UVPG besser konturiert und der Kreis der Pläne und Programme, die einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen, zusätzlich beschränkt.

Angesichts der in der Gesetzesbegründung herangezogenen Rechtsprechung des EuGH ist die in Aussicht genommene Änderung unionsrechtlich sicher nicht zu beanstanden.

Ob sie allerdings tatsächlich, wie in der Gesetzesbegründung angenommen, den Begriff der Rahmensetzung besser konturiert, erscheint durchaus zweifelhaft. Das vom EuGH verwendete Kriterium einer signifikanten Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten, das im Gesetzesentwurf durch den im deutschen Recht vielfach verwendeten Begriff der Erheblichkeit verändert worden ist, führt nach Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins keineswegs zu einer besseren Konturierung dieses Merkmals, sondern zu neuen Fragen nach der Erheblichkeit bzw. Signifikanz der Gesamtheit dieser Kriterien. Die sowohl auf der unionsrechtlichen als auch auf der deutschen Ebene von den Gesetzgebern gerne verwendeten Erheblichkeitskriterien haben schon in vielen Bereichen des Umwelt- und Fachplanungsrechts, etwa des naturschutzrechtlichen Flächen- und Artenschutzes zu erheblichen Rechtsunsicherheiten beigetragen und es erforderlich gemacht, diese Schwelle in zahlreichen, häufig langdauernden Rechtsstreitigkeiten zu klären, bis eine hinreichende Klarheit, vergleichbar dem Erheb-

lichkeitsbegriff des § 3 BImSchG, erreicht ist. Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins bringt der Änderungsvorschlag insoweit keinen Fortschritt gegenüber der jetzigen Regelung, die selbstverständlich auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH ausgelegt werden kann. Ihre Erforderlichkeit sollte daher noch einmal hinterfragt werden.

Zur Anlage 1a

Nach § 9 Abs. 3a S. 1 des Referentenentwurfs soll für dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben nach Anlage 1a zukünftig eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen. Zur Erläuterung dieser Liste für die Begründung des Referentenentwurfs zu verschiedenen Änderungsvorhaben aus, regelmäßig könne davon ausgegangen werden, dass davon keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien.

Die pauschale Berufung auf den Regelfall, in dem nachteilige Umweltauswirkungen nicht befürchtet werden, sodass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, vernachlässigt nach Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins die Funktion der Umweltverträglichkeitsprüfung und auch der Vorprüfung für Änderungsvorhaben, weil in diesen Prüfungsverfahren gerade festgestellt bzw. prognostiziert werden soll, ob mit nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Wenn es z.B. zur Änderung der Befristung des Anlagenbetriebs bei Windkraftanlagen in der Gesetzesbegründung heißt, anlässlich der Verlängerung sei im Wesentlichen zu prüfen, ob die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Bewertung von Umweltauswirkungen gleich geblieben sind oder ob dazu eine Neubewertung erforderlich ist; wesentlich seien insoweit vor allem die Prognosen der Vorhabenwirkung durch Schall- und Schattenwurf, dann erscheint der pauschale Verzicht auf eine Vorprüfung mit dem Hinweis, die die entsprechenden Anforderungen könnten im fachgerichtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, nicht plausibel.

Das gilt zum Beispiel auch für den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. auf eine entsprechende Vorprüfung bei der Änderung der Konstruktion des Windkraftanlagenturms. Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung, die Änderung der

Konstruktion hätte in der Regel keine erheblichen Umweltauswirkungen. Zwar könne die Konstruktionsänderung z.B. mit einer Verkleinerung oder Vergrößerung des Fundaments der Windkraftanlage einhergehen. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung seien aber regelmäßig unerheblich. Soweit die Änderung der Konstruktion der Windkraftanlage nicht zugleich mit einer erheblichen Änderung des Standortes verbunden sein, sei daher davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie Fläche nicht den Grad der Erheblichkeit erreichten. In dieser Pauschalität ist auch diese Rechtfertigung eines Verzichts auf eine Vorprüfung nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins nicht plausibel, nicht zuletzt auch, weil es, wenn auch zum Glück sehr selten, zu konstruktionsbedingten Schäden, etwa durch den Abbruch des Turms oder den Absturz des Rotors oder einzelner Rotorblätter, kommen kann.

Dass Änderungsvorhaben den Klimaschutz und damit einem überragenden öffentlichen Interesse dienen, sollte nach Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins nicht zuletzt zur Wahrung der Akzeptanz solcher Vorhaben keine Rechtfertigung dafür sein, nachteilige Umweltauswirkungen solcher Vorhaben weniger streng zu prüfen als bei anderen Vorhaben.

Verteiler

- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
- Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss
- Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Die Linke im Deutschen Bundestag
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten und Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
- Vorstand und Geschäftsführung des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV
- Mitglieder Verwaltungsausschuss des DAV
- Mitglieder Umweltrechtsausschuss des DAV

Presse

- Redaktion NJW, DVBI, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP